

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“

Vom 24. September 2001 (RABI Nr. 15/19.10.2001)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 140), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die besonders schutzwürdigen Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Landshut am rechten Rand des Isartals (Ochsenau) und im angrenzenden Tertiärhügelland sowie die Isarleite und die von ihr ins Hinterland verlaufenden Dobel werden unter der Bezeichnung „Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 278,5 ha und liegt in den Gemarkungen Frauenberg und Schönbrunn der Stadt Landshut.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. ²Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. ³Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 5.000, die außerdem die Flächen, für die besondere Bestimmungen gelten, und die ganzjährig benutzbaren Fahrwege sowie die Steige und Pfade außerhalb des Waldes aufzeigt. ⁴Ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung ist die nördliche Zufahrtsstraße nach Kranzed.

(3) Das Naturschutzgebiet ist - ausgenommen der in der Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnete Bereich - als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemeldet.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die ausgedehnten mageren Weiderasen mit eingelagerten verdichteten Nacktbodenstellen, Kleingewässern und Streuobstbeständen dauerhaft zu erhalten, zu optimieren und zum vorsorgenden Ausgleich für die geplante Bebauung benachbarter Biotopflächen

- zu vergrößern, besonders durch die Rodung militärischer Aufforstungen,
2. den Fortbestand der schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierpopulationen des Offenlandes und ihrer Lebensgemeinschaften und damit die überregionale Bedeutung als Ganzjahres-Lebensraum für Lurche, seltene Vogel- und Insektenarten sowie die Schwerpunktvorkommen von Lücken-Segge, Erdbeer-Klee und Ästigem Tausendgüldenkraut zu sichern,
3. naturnahe Hang-, Schlucht- und Feuchtwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil zu erhalten und zu entwickeln,
4. in den Leiten und Dobeln die natürlichen Geländebewegungen zuzulassen, die Quellaustritte zu schützen, die Kalktuffbildung zu fördern sowie die lichtbedürftigen Übergänge vom Weißseggen-Buchenwald zum Schneeheide-Kiefernwald mit ihrem Bestand an präalpin verbreiteten Arten und die wärmeliebenden Waldsaum-Gesellschaften zu pflegen,
5. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart der Landschaftsbilder zu schützen und wiederherzustellen sowie den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.

(2) ¹Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt auch zum Schutz des gemeldeten Natura 2000-Gebietes „Leiten der unteren Isar - Standortübungsplatz Landshut“. ²Die Eigenschaft als gemeldetes Natura 2000-Gebiet erstreckt sich auf das in § 2 Abs. 3 genannte Gebiet. ³Erhaltungsziele im Sinn des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sind Erhaltung und Optimierung

1. der Lebensraumtypen Halbtrockenrasen, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen, Hainsimsen-, Waldmeister- und Weißseggen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
2. der prioritären Lebensraumtypen Tuffabscheidende Quellen, Ahorn-Eschenwälder (Schluchtwälder), quellige Erlen-Eschen-Bestockungen (Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern),
3. der Kleingewässervielfalt und der vorhandenen Quellabflüsse als Lebensraum für Amphibien, insbesondere für Kammmolch und Gelbbauchunke.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere sind entsprechend Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Entsprechend Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigen-

schaft als gemeldetes FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Steige, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 6. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern,
 7. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen oder Tiere zu beeinträchtigen oder nachteilig zu verändern,
 8. den Boden umzubrechen,
 9. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
 10. abseits der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 mit „Wechselnutzung Pferch/Acker“ bezeichneten Flächen zu ackern oder Tiere zu pferchen,
 11. Bienen zu halten,
 12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen, Obstgehölze oder Eiben zu fällen,
 13. in der Zeit vom 1. März bis 31. August Laubbäume zu fällen oder Strauchwerk abzuschneiden,
 14. in der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 dargestellten Hangwaldzone (ca. 53 ha) Rodungen vorzunehmen oder dort Bäume anders als einzelstammweise, im Femel- oder Schirmhieb zu nutzen oder zur Bestandsverjüngung Gehölze zu pflanzen,
 15. Pflanzen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
 16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
 17. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.
- (2) Ferner ist verboten:
1. mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte, die jedoch die Fahrwege ohne triftigen Grund (z. B. Beförderung von Material oder Tieren) nicht verlassen dürfen,
 2. abseits der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 gekennzeichneten Strecken mit nichtmotorisierten Fahrzeugen zu fahren oder zu reiten, wobei jedoch in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar auch die sonstigen befestigten Wege für diesen Zweck benutzt werden dürfen,
 3. die unbewaldeten Flächen in der Zeit vom 1. März bis 31. August abseits der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 entsprechend dargestellten Fahrwege oder Steige zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und bei sonstigen Berechtigungen,
 4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
 5. Schießübungen durchzuführen,
 6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 7. Wettkämpfe oder organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen,
 8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 9. Hunde, ausgenommen Hüte- oder Jagdhunde beim Einsatz, unangeleint laufen zu lassen,
 10. Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten (z. B. Ballons, Gleitschirme, Fallschirme) zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 8 bis 11 und 12 sowie Abs. 2 Nr. 2 als ungedüngtes Wiesen- oder Weideland einschließlich der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Erzeugnisse, wobei die erforderlichen Weidezäune befristet auf

- die Dauer der jeweiligen Beweidung errichtet werden können; daneben ist auch zulässig
- a) die in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 mit „Wechselnutzung Pferch/Acker“ bezeichneten Flächen abwechselnd als Tierpferch, Acker oder mehrschichtige Wiese zu bewirtschaften; weitere Pferchflächen können im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde angelegt werden;
 - b) die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 636/5 und 703/4 der Gemarkung Frauenberg im bisherigen Umfang als Acker zu nutzen,
 - c) die Wiesenfläche auf Flur-Nr. 1032 der Gemarkung Schönbrunn als höchstens mäßig gedüngte, maximal dreischürige Wiese oder Viehweide zu nutzen,
 - d) bei den Schafställen landwirtschaftliche Abfälle zu kompostieren,
 - e) den Fortbestand der Streuobstbestände durch Ersatzpflanzungen mit bodenständigen Obstsorten zu sichern,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 9 und 12 bis 14 in folgendem Umfang:
- 2.1) im gesamten Schutzgebiet sind zulässig
 - a) Maßnahmen gegen Wildverbiss,
 - b) das Auspflanzen von Wildlingen aus dem Nahraum zur Ergänzung der Verjüngung,
 - c) die nicht-chemische Bekämpfung von Forstschädlingen,
 - d) die Lagerung forstlicher Erzeugnisse und das Verbrennen von Schlagabraum oder von mit Borkenkäfern befallenem Material unter Rücksichtnahme auf wertvolle Vegetationsbestände,
 - e) die Neuanlage von Rückewegen oder Holzlagerplätzen im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde und dem Forstamt,
 - 2.2) nur außerhalb der Hangwaldzone sind zulässig
 - a) alle Hiebsformen,
 - b) das Ausbringen von Baumarten, wobei nur die Laubholzarten Rotbuche, Esche, Stiel- und Traubeneiche, Spitz-, Berg- und Feldahorn, Schwarzerle (Roterle), Winterlinde, Berg- und Flatterulme, Vogelkirsche und Hainbuche (Weißbuche) sowie die Nadelholzarten Fichte, Weißtanne und Waldkiefer verwendet werden dürfen und keine Fichtenreinbestände entstehen dürfen,
 - c) die Begründung von Waldbeständen aus den unter b) aufgeführten Baumarten auf den in der
- Karte M 1 : 5.000 dargestellten potentiellen Erstaufforstungsflächen,
- d) die Errichtung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Material-Entnahmestellen im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 16 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
- a) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif-, Wat- und Wasservogel,
 - b) Ansitzleitern dürfen errichtet werden, Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde,
 - c) Anlage oder Betrieb von Wildäckern und die Neuerrichtung sonstiger Einrichtungen zur Wildfütterung sind im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde zulässig; im Übrigen bleiben die diesbezüglichen jagdrechtlichen Vorschriften unberührt;
4. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Funkempfangsstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf Grundstück Fl.Nr. 443/5 der Gemarkung Frauenberg einschließlich technischer Änderungen und Ergänzungen, wobei jedoch Maßnahmen, die das optische Erscheinungsbild der Anlage wesentlich verändern oder die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, des Einvernehmens mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde bedürfen,
5. außerhalb der Hangwaldzone militärische Übungen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde,
6. die Haltung von Bienen im Wachhaus (im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 593 und 593/5, Gemarkung Frauenberg) im bisherigen Umfang längstens bis zum 31. August 2007,
7. bis zur Absiedlung des Schäferhundevereins, längstens aber bis zum 30. Juni 2009, das freie Laufen lassen und Trainieren von Hunden einschließlich Zuchtschauen, Prüfungen und Wettbewerbe im bisher üblichen Umfang auf dem derzeit genutzten Übungsgelände für Hunde und die Nutzung des Vereinsheims auf Fl.Nr. 695/15 der Gemarkung Frauenberg,
8. die Nutzung der Streuobstbestände im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungsanlagen, an Erdleitungen aber nur im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde; zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen bei Erdleitungen sind dort unverzüglich anzuzeigen,

10. über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserentsorgung, der Energieversorgung und des Fernmeldewesens im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 13 und 16,
12. die Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde und ohne Einsatz der Grabenfräse, die Gewässeraufsicht sowie im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde der naturnahe Gewässerausbau des Stallwanger Grabens und Hochwasserschutzmaßnahmen am Schweinbach,
13. die Beseitigung von Altlasten im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde,
14. die auf Grund der Verkehrssicherungspflicht gebotenen Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, ansonsten im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde,
15. das Parken auf den von der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde gekennzeichneten Flächen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 592 und 593 der Gemarkung Frauenberg,
16. die Nutzung der von der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde gekennzeichneten Erholungsflächen und Einrichtungen (z. B. zum Picknick und Ruhen),
17. das Aufstellen von Kunstwerken im Einvernehmen mit der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde,
18. Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes - vor allem aufbauend auf dem jeweils aktuellen Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet - und soweit sie von der Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde oder von dieser selbst angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 oder entsprechend Art. 49 a BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Gestattung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 7 mit folgender Maßgabe anzuwenden: In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „fünfzigtausend Euro“ jeweils durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

¹ nunmehr StMUGV